

Der Gesamtwahlvorstand für die Wahl der Personalräte der Lehrerinnen und Lehrer

beim Staatlichen Schulamt
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg
und den Werra-Meißner-Kreis

GESAMTPERSONALRAT
BEIM STAATLICHEN SCHULAMT

HR
WM

HERSFELD-ROTENBURG / WERRA-MEISSNER-KREIS

zum Aushang durch die örtlichen
Wahlvorstände in allen Schulen
in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg und
dem Werra-Meißner-Kreis

Postanschrift

Gesamtwahlvorstand beim
Staatlichen Schulamt HRWM
z.Hd. Richard Maydorn
Rathausstraße 8
36179 Bebra

Witzenhausen, den 10.02.2021

Wahlausschreiben für die Wahl des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt Bebra

Nach § 91 Abs. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes für den Geltungsbereich des Staatlichen Schulamts in Bebra ist ein Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer zu wählen.

Der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt Bebra besteht aus fünfzehn (15) Mitgliedern. Davon erhält die Gruppe der Beamtinnen und Beamten zwölf (12) Mitglieder und zwar acht (8) weibliche und vier (4) männliche Vertreter/innen. Die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält drei (3) Mitglieder und zwar zwei (2) weibliche und einen (1) männlichen Vertreter.

Wählen kann nur, wer in der Liste der Wählerinnen und Wähler eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von achtzehn (18) Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am 16. März 2021, dem Gesamtwahlvorstand Wahlvorschläge getrennt für jede Gruppe einzureichen (Postanschrift: s.o.).

Die Wahlvorschläge für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten müssen von je mindestens fünfzig (50) wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein und für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens zwanzig (20) wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede wahlberechtigte Person kann ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der im GPRLL-HR/MM vertretenen Gewerkschaften müssen von zwei (2) Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem Gesamtwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Gesamtwahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnete Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten soll doppelt so viele männliche und doppelt so viele weibliche Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche und männliche Mitglieder für die Gruppe zu wählen sind; das sind sechzehn (16) weibliche Bewerberinnen und acht (8) männliche Bewerber. Jeder Wahlvorschlag für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll doppelt so viele männliche und doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang weibliche und männ-

liche Mitglieder für diese Gruppe zu wählen sind; das sind vier (4) weibliche Bewerberinnen und zwei (2) männliche Bewerber.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen links und die Bewerber rechts untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahl des GPRLL-HR/WM nur auf einem Wahlvorschlag und mit ihrer Zustimmung benannt werden. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Wahlvorschläge, die nicht mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie in der jeweiligen Gruppe Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind, hat der Gesamtwahlvorstand zurückzugeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen. Wenn innerhalb der gesetzten Frist weder die Mängel beseitigt werden, noch eine rechtfertigende Begründung vorgelegt wird, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

Die Stimmabgabe findet am 04. und 05. Mai 2021 statt. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme abzugeben, haben die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe. Diese ist beim örtlichen Wahlvorstand zu beantragen.


Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das vorliegende Wahlausschreiben. Die Ergänzung ist Bestandteil des vorliegenden Wahlausschreibens. Ihr ist zu entnehmen:


- Die Uhrzeiten und der Ort für die Stimmabgabe;
- Ort der Auslage der Liste der Wählerinnen und Wähler, des Hessischen Personalvertretungsgesetz und der Wahlordnung zur Einsichtnahme (jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann beim örtlichen Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Liste der Wählerinnen und Wähler schriftliche gegen ihre Richtigkeit Einspruch erheben);
- Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe.

Das Ergebnis der Wahl des GPRLL-HR/WM wird am 06. Mai 2021 um 14:00 Uhr im Staatlichen Schulamt in Bebra, Rathausstraße 8, festgestellt.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 19. April 2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Ort des Erlasses des Wahlausschreibens ist Bebra. Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ist der 26. Februar 2021. An diesem Tag ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Dienstbereichs des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis auszuhängen.


(Herbert)


(Maydorn)


(Dr. Relke)


(Röse)


(Werner)

Aushang am 26. Februar 2021 bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am __ . __ . _____